

E.

Jagd- und Wildschutz

Die heiligen Seiten dieses Buches für Jagdaufseher und solche, die es werden wollen. Man muss sich vor Augen halten: Der Prüfer verzeiht vielleicht die falsche Beantwortung einer Frage. Das Leben bzw. die Presse jedoch verzeiht kein Fehlverhalten des Jagdschutzorganes.

1. Verpflichtung zum Jagdschutz

Kommen wir gleich zum Wesentlichen: Was ist Jagdschutz, wer führt ihn aus, wer hat für ihn zu sorgen, und, vor allem, wie hat das zu geschehen? Was ist das Jagdschutzorgan überhaupt - der Sheriff vom Dienst, der Revierkaiser, oder ein Nichts, dem das Gesetz nur immer wieder neue Aufgaben überträgt, ohne ihm das Handwerkszeug zu geben, diese auch tatsächlich erfüllen zu können? Wir werden sehen, dass die Antwort nicht leicht zu finden ist. „Von jedem etwas“, dürfte sich noch als gelingendster Kompromiss darstellen. Aber lauschen wir zunächst dem Gesetzestext:

§ 43 (1): Der Jagdausübungsberechtigte hat für den Jagdschutz zu sorgen.

Das gesamte Spannungsverhältnis zwischen Sein und Sollen ergibt sich aus dieser Bestimmung. Verantwortlich für den Jagdschutz, dass es diesen also gibt, ist der Jagdausübungsberechtigte. Er hat den Vorschlag für die Bestellung des Jagdaufsehers zu erstatten. Das ist noch ein privatrechtlicher Akt. Dann wird dieser von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellt und angelobt. Das ist ein öffentlich - rechtlicher Akt. Der Jagdaufseher ist dadurch zum Aufsichtsorgan auch über seinen Chef geworden, wenn dieser „eine Linke dreht“ (I-er Hirsch nicht meldet, Abschuss dreifach erfüllt...), wird das Jagdschutzorgan dies den Behörden melden. Ja, er hat dies sogar zu tun, das gehört zu seinen Pflichten, sonst begeht er Amtsmisbrauch. Logische Folge: Möglichst rasche Abberufung des Jagdschutzorganes, wiederum ein privatrechtlicher Akt. Damit hat es sich auch, der Nächste, bitte!

Abgesehen von dieser pessimistischen Einstellung merken wir uns jedenfalls zunächst, dass es der Jagdausübungsberechtigte ist, der für den Jagdschutz zu sorgen hat. Wer Jagdausübungsberechtigter ist, wissen wir ja bereits - ansonsten siehe § 2. Eine kleine Einschränkung gibt es natürlich, damit die Sache nicht zu leicht wird:

§ 44 (2): Die Eigentümer von Eigenjagden, die das Jagdausübungsrecht nicht verpachtet haben, die Pächter von Eigenjagden oder Gemeindejagden sowie die Gemeinde, für deren Gemeindejagd ein Jagdverwalter bestellt wurde, sind verpflichtet, in entsprechender Anzahl (Abs. 5 bis 8) Vorschläge für die Bestellung von Jagdschutzorganen durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.

Wir sehen, dass es zwei Fälle gibt, wo die ansonsten Jagdausübungsberechtigten von dieser Verpflichtung nicht unmittelbar betroffen sind:

- **Der Bevollmächtigte**, so er für den Fall bestellt wird, dass ein Eigentümer einer Eigenjagd diese nicht verpachtet. Zuständig hierfür ist nach wie vor der Grundeigentümer.
- **Der Jagdverwalter**, wenn er für eine Gemeindejagd tätig ist. Zuständig ist und bleibt die Gemeinde.

Doch zurück zu obigem Thema: Diese offizielle Funktion des Jagdschutzorganes hat eine ganz interessante Nebenwirkung, Themenbereich **Amtshaftung**. Bekannt ist, wenn zum Beispiel ein Polizist im Dienst etwas macht, wodurch jemand anderer Schaden erleidet, nehmen wir an, ein Verbrecher wird verfolgt und ein Unbeteiligter angeschossen, dass er nicht selbst auf Schadenersatz geklagt werden kann. Nachdem er diese Handlung in Vertretung von Vater Staat gemacht hat, kann ausschließlich dieser vom Geschädigten in Anspruch genommen werden. (Dass die Republik unter gewissen Voraussetzungen Rückgriff nehmen kann, ist eine andere Sache.) So will es jedenfalls das Amtshaftungsgesetz. Beim Jagdschutzorgan gibt es eine ähnliche Konstruktion. Wenn der Jagdaufseher in Vollziehung des Jagdgesetzes tätig ist, wenn er also „Jagd- und Wildschutz“ betreibt, macht er das, was ihm das Land Kärnten (und nicht der Jagdausübungsberechtigte) als Gesetzgeber vorschreibt. Er agiert quasi für das Land. Das bedeutet aber, dass für sämtliche diesbezüglichen Ansprüche ihres Glaubens nach Geschädigter das Land Kärnten (im Wege der Amtshaftung) Ansprechpartner ist, nicht der Jagdaufseher und schon gar nicht der Jagdausübungsberechtigte. Gerade bei der fahrlässigen Überschreitung der Befugnis zum Abschuss wildernder Hunde und Katzen wird diese Überlegung aktuell werden. Also Vorsicht, wenn Fifi Frauchen zur Zahlung mahnt! Nicht gleich die Brieftasche öffnen, das Land hat sicherlich mehr Budget!

Damit jetzt aber niemand glaubt, es werde ihm ein Freibrief ausgestellt, nach Art des Jägers aus Kurpfalz zu agieren: Wir reden hier immer nur vom zivilrechtlichen Aspekt, also

von der Abwehr allfälliger Schadenersatzansprüche. Davon vollkommen unabhängig zu sehen ist jedoch der Umstand, dass der böse gewordene Staatsanwalt auch noch ein Wörtchen mitzureden hat. Die strafrechtliche Seite ist eine ganz andere. Wenn Nachbars Mieze tatsächlich unberechtigterweise ihr Leben lassen musste, kann es geschehen, dass ich vom Strafrichter zu einer Geldstrafe (im Uneinbringlichkeitsfall zu einer Freiheitsstrafe) verurteilt werde, und ich darf nicht hoffen, dass jetzt das Land für mich zahlt oder jemanden schickt, der für mich sitzen geht.

2. Aufgaben des Jagdschutzes

§ 43 Abs. 2 zählt sie auf. Vorweg für den Prüfungskandidaten für die Jagdaufseherprüfung: Wer diese Frage nicht vollständig beantworten kann, sollte am besten im netten Jägerstüberl von Mageregg bleiben und sich erst gar nicht in die weiteren Räumlichkeiten zur Prüfung bemühen. Zumindest jedem zweiten wird diese Frage gestellt - berechtigtweise, denn sie umfaßt das Um und Auf des Jagdschutzes.

§ 43 (2): Der Jagdschutz umfasst die Überwachung der Einhaltung der in einem Jagdgebiet zu beobachtenden Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen sowie die Überwachung der Einhaltung der auch in einem Jagdgebiet zu beobachtenden, zum Schutz von Tieren und von Pflanzen getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen, den Schutz des Wildes im Sinne des § 4 und vor Futternot sowie vor Wilderern.



Bitte zunächst einmal zu beachten, dass die Betonung mehrfach auf „**in einem Jagdgebiet**“ liegt. Gott und Hubertus sei Dank. Dem Jagdaufseher haben also nur die Gesetzesbestimmungen zu interessieren, die sich auf sein Revier beziehen. Er muss also nicht noch dazu darauf achten, dass die Gemeindejagd korrekt verpachtet wird oder dass die Jagdgebiete ordnungsgemäß festgestellt werden. Was bleibt, reicht ohnehin für einen full time job aus.

Der Jagdschutz umfasst auch die Überwachung der Einhaltung der zum Schutz von Tieren (Foto: Haselmaus) ...

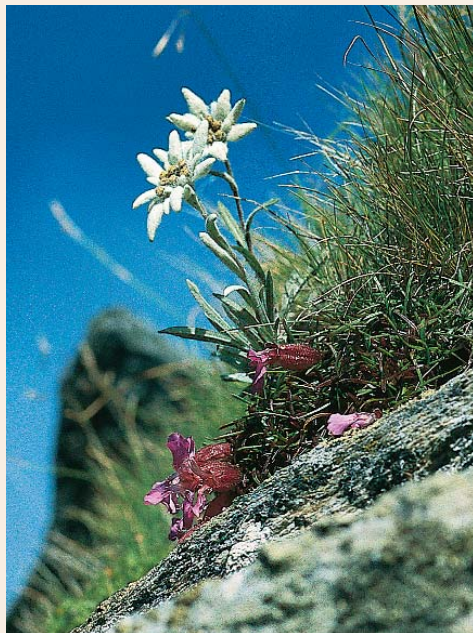
Was sind also im Einzelnen - mit dieser Einschränkung - die Aufgaben des Jagdschutzorganes?

- **... Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ...**

Gemeint ist selbstverständlich das Jagdgesetz. Nur dieses Gesetz hat uns zu interessieren und nicht allenfalls das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetz (von der unten erwähnten Ausnahme –Wilderei - abgesehen) oder was die Juristerei sonst auch immer zu bieten hätte.

- **... der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen ...**

Als Verordnung bietet sich beispielsweise schon die Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz an mit der Präzisierung der Fanggeräte (§ 10) oder der Aufzählung der Erfordernisse eines Jagdhundes (§ 9). Als behördliche Anordnungen sind die diversen Bescheide zu sehen, vom Abschussplan angefangen bis zu den weiteren direkten Eingriffen und Vorschriften des „Jagdammtes“ und der KJ.



... und Pflanzen (Foto: Edelweiß)...

- **... Überwachung der Einhaltung der zum Schutz von Tieren und Pflanzen getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen ...**

Früher haben wir uns leichter getan. Da waren wir nur hinsichtlich der Bestimmungen zuständig, die dem Schutz der Tiere gedient haben. Tierschutzgesetz und Tierartenschutzverordnung haben genügt. Mit einem Federstrich ist dann sozusagen durch die Hintertür und ohne Vorwarnung mit der Novelle 1991 das Aufgabengebiet immens erweitert worden: Jetzt sind wir auch für den Pflanzenschutz zuständig. Das Kärntner Naturschutzgesetz, die Pilzverordnung, die Pflanzenartenschutzverordnung, all dies hat jetzt auch Bestandteil unseres Wissens zu sein, und genau genommen hätte der Jagdaufseher jetzt eine halbe

Botanikerausbildung zu absolvieren, denn schützen kann ich ja nur etwas, das ich auch kenne.

- **... Schutz des Wildes im Sinne des § 49 (§ 4?) ...**

Im Gesetzestext findet sich die Formulierung „Schutz des Wildes im Sinne des § 4.“ Das ist unsinnig, es war – richtigerweise – immer von „Schutz des Wildes im Sinne des § 49“ die Rede, nämlich von Raubwildregulierung und Sorge, dass wildernde Hunde und Katzen nicht überhand nehmen. Bei der Wiederverlautbarung 2000 ist der 9er „herausgefallen“, ein Irrtum, den es bald zu korrigieren gilt.

- **... Schutz des Wildes vor Futternot ...**

Die diesbezügliche Bestimmung wird später (siehe dann § 61) noch ausreichend zu besprechen sein. Fürs Erste halten wir fest, dass die Fütterungsverpflichtung des § 61 zwar an den Jagdausübungsberechtigten adressiert ist, dass der Jagdaufseher aber in erster Linie dafür zu sorgen hat, dass dieser seiner Verpflichtung auch nachkommt.

- **... vor Wilderern ...**

Bleiben wir bei diesem volkstümlichen Ausdruck. Im Strafgesetzbuch heißt es zwar nicht „Wilderei“, sondern „Eingriff in fremdes Jagdrecht“, es würde aber zumindest gekünstelt klingen, wenn der Gesetzgeber jetzt an dieser Stelle textiert hätte: „Schutz des Wildes vor Eingriffen in fremdes Jagdrecht“.

3. Art der Ausübung des Jagdschutzes

Wie ist dieser Jagdschutz nunmehr auszuüben? Häufig gehörte Prüfungsfrage, als Antwort wäre „korrekt“, „begeistert“ oder Ähnliches zwar richtig, aber nicht erwünscht. Die richtige Antwort lautet vielmehr:

§ 43 (3): Der Jagdschutz ist regelmäßig, dauernd und ausreichend auszuüben.

Es soll also eine fortwährende Kontrolle gewährleistet sein. Aus diesem Grund wäre es auch sinnlos, wenn ein Beamter aus Klagenfurt Jagdschutz in Heiligenblut ausüben würde. Hier wäre vielleicht die



... Enzian ...



... Almrausch ...

Regelmäßigkeit gegeben (regelmäßig selten), nicht jedoch klarerweise das Erfordernis „ausreichend“. Der Gesetzgeber trägt dem Rechnung:

§ 46: Als Jagdschutzorgan darf nur eine eigenberechtigte Person bestellt werden, die...

e) auf Grund ihres Wohnsitzes und Berufes die Gewähr für eine regelmäßige, dauernde und ausreichende Ausübung des Jagdschutzes bietet.

Es reicht nicht aus, wenn das Revier nur am Wochenende beaufsichtigt wird, gefordert wird ein intensiver Jagdschutz nach Möglichkeit von Jagdaufsehern, die im Revier oder doch in unmittelbarer Nähe wohnen. In der Praxis ist es allerdings so, dass die heutzutage vorhandenen Verkehrsverbindungen und insbesondere die Autobahn diesen Nähebegriff doch sehr relativiert haben. Auch der Beruf spielt bei

dieser Beurteilung eine nicht unwesentliche Rolle. Beim Handelsvertreter, von dem man weiß, dass er sich berufsbedingt ständig in Vorarlberg aufhält, wird auch ein Wohnsitz in Reviernähe wenig nützen, während man beim Selbständigen, der seine Zeit einteilen kann, oder gar beim Pensionisten schon etliche Autobahnkilometer wird konzipieren müssen.

4. Wer ist Jagdschutzorgan?

§ 43 (4): Der Jagdschutz ist von Jagdschutzorganen (§ 44) auszuüben.

§ 44 (1): Jagdschutzorgane sind die Berufsjäger und die Jagdaufseher im Sinne des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, LGBl. Nr. 50/1971.*

Zu hauptberuflichen Jagdschutzorganen dürfen nur Berufsjäger bestellt werden.

(5): Ein nebenberufliches Jagdschutzorgan darf höchstens 1500 ha eines Jagdgebietes - in den Fällen des Abs. 4 (siehe später) auch mehrerer Jagdgebiete - betreuen.

(6): Für Jagdgebiete über 2000 ha, die vorwiegend aus Waldungen bestehen, und für alle Jagdgebiete über 3000 ha ist mindestens ein hauptberufliches Jagdschutzorgan zu bestellen.

* Anm.: Zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/04

(7): Sind mehrere benachbarte Jagdgebiete in einer Hand vereinigt, oder soll gemäß Abs. 4 für mehrere Jagdgebiete ein gemeinsames Jagdschutzorgan bestellt werden, so ist das gesamte Flächenmaß dieser Jagdgebiete für die Bestellung eines hauptberuflichen Jagdschutzorganes entscheidend.

(8): Forstschutzorgane, die die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie Berufsjäger erfüllen, und Forstorgane dürfen, wenn sie im Jagdgebiet neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit auch als Jagdschutzorgan tätig sind, anstelle eines Berufsjägers jeweils höchstens 1.500 ha dieses Jagdgebietes - in den Fällen des Abs. 4 auch mehrerer Jagdgebiete - betreuen.

Der langen Rede kurzer Sinn: Wir unterscheiden

- 1) **hauptberufliche Jagdschutzorgane (= Berufsjäger) und**
- 2) **nebenberufliche Jagdschutzorgane.**

Ein nebenberufliches Jagdschutzorgan darf nur **1.500 ha** eines Jagdgebietes (oder mehrerer bei Genehmigung durch die BH nach Abs. 4 - siehe später) betreuen. Die Forderung, der Jagdschutz sei ausreichend auszuüben, hat hier also im Gesetzestext einen weiteren Niederschlag gefunden: Es ist nicht ernsthaft anzunehmen, dass ein Einzelner nebenberuflich mehr als 1.500 ha ordentlich beaufsichtigen kann. **Ab 2.000 ha**, wenn das Revier überwiegend aus Wald besteht, sonst jedenfalls **ab 3.000 ha** ist zumindest ein Berufsjäger zu bestellen. Das bedeutet, dass bei einer Reviergröße zwischen 1.500 ha und 2.000 ha bzw. 3.000 ha man mit zwei nebenberuflichen Jagdschutzorganen das Auslangen finden wird.



...Parasol ... getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen.

Forstorgane und Forstschutzorgane zählen in Hinblick auf ihre hauptberufliche (nicht direkt ausschließlich auf die Jagd konzentrierte) Tätigkeit ebenso „nur“ zu den nebenberuflichen Jagdschutzorganen.

Häufiges Problem: Der Jagdausübungsberechtigte - nennen wir ihn Franz M. - ist Pächter einer kleinen Eigenjagd bei St. Veit/ Glan. Er möchte dort selbst den Jagdschutz ausüben. Verständlicherweise. Er ist oft im Revier, und mit der Plankette auf der Brust wird man halt von Bikern, Joggern und sonstigen Naturmitnutzern doch etwas ernster genommen. § 44 Abs. 3 gibt Antwort auf diese ihn quälende Frage:

§ 44 (3): Wenn keine Bedenken bestehen, können Jagdverwalter (§ 34) und Jagdausübungsberechtigte, vorausgesetzt, dass auch sie den Erfordernissen des § 46 entsprechen, als Jagdschutzorgane bestellt und angelobt werden.

Sie können jedoch nur dann auf den Stand der nach Abs. 2 in entsprechender Zahl für das Jagdgebiet zu bestellenden Jagdschutzorgane angerechnet werden, wenn sie Gewähr dafür bieten, dass sie das Jagdgebiet ausreichend und dauernd beaufsichtigen.

Voraussetzung ist selbstverständlich, dass er sonst alles erfüllt, was § 46 (siehe später) fordert. Es besteht dann also kein Hindernis für die Bestellung – den diesbezüglichen Vorschlag wird er ja wohl schon selbst eingebracht haben. Im übrigen muss man jetzt aber in den Raum stellen: Was ist Franz M. von Beruf, wo ist er wohnhaft. Je nachdem wird er auf den Stand der Jagdschutzorgane anzurechnen sein. Wenn er auch im Raum St. Veit wohnt und ihm sein Beruf zumindest etwas Zeit lässt, wird das der Fall sein, er ist dann das alleine für dieses Revier bestellte Jagdschutzorgan. Hat er aber z.B. seinen Wohnsitz in Eberndorf und hat er noch dazu aufgrund seines Berufes erfahrungsgemäß weniger Möglichkeit, sich auch zwischenzeitig ins Revier zu verabschieden, wird er zwar Jagdschutzorgan, jedoch nicht alleine. Er muss zusätzlich noch jemanden namhaft machen, der (zum Unterschied von seiner Person) in der Lage ist, den Jagdschutz regelmäßig, dauernd und ausreichend auszuüben.

Der Absatz 4 des § 44 ist schon mehrfach erwähnt worden, er bringt eine interessante Ausnahme:

§ 44 (4): Mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde können Jagdgebiete, die in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander stehen, durch gemeinsame Jagdschutzorgane beaufsichtigt werden, wenn ein regelmäßiger, dauernder und ausreichender Jagdschutz, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Zahl der Jagdschutzorgane und deren Wohnsitz und Beruf gewährleistet ist.

In diesem Fall sind übereinstimmende Vorschläge (Abs. 2) der Jagdausübungsberechtigten Voraussetzung für die Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Vor der Bestellung ist der nach der Lage des Jagdgebietes in Betracht kommende Bezirksjägermeister zu hören.

Unser Franz M. hat jetzt also seinen Jagdaufseher, einen Pensionisten aus St. Veit, also einen, der wirklich Zeit hat und am liebsten Tag und Nacht im Revier wäre. Auch im Nachbarrevier ist man an ihm interessiert. Warum nicht? Wo soll der Unterschied im Ergebnis sein, wenn jemand ein Revier mit 400 ha oder zwei Reviere mit je 200 ha beaufsichtigt? Im Lichte dieser Überlegungen ist diese Gesetzesstelle zu sehen. Beide Jagdausübungsberechtigten werden also dieselbe Person vorschlagen. Die BH muss allerdings zustimmen, der zuständige BJM ist zu hören - es soll bei der Ausnahme bleiben und nicht die Regel werden. Dass hierbei, also beim Zusammenzählen sämtlicher Reviergrößen, die 1.500 ha nach Absatz 5 nicht überschritten werden dürfen, liegt auf der Hand.

Früher hat diese Ausnahmeregelung nur gegolten, wenn die Reviere wirklich benachbart waren, also eine gemeinsame Grenze hatten. Auch hier hat die Novelle 91 den praktischen Erfordernissen Rechnung getragen: Es bedarf nunmehr lediglich eines „räumlichen Naheverhältnisses“, wieder eine Frage des Einzelfalles, zu prüfen eben durch BJM und BH.

Was die Stellung der BH betrifft, hat sie überhaupt weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten:



Wer etwa in Klagenfurt wohnhaft ist, kann nicht in der Lage sein, hier den Jagdschutz regelmäßig, dauernd und ausreichend auszuüben.

§ 44 (9): Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in den Fällen der Abs. 5 und 6 die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung weiterer Jagdschutzorgane anordnen, wenn dies im Hinblick auf die Größe, die Art und die Beschaffenheit des Jagdgebietes im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes erforderlich erscheint.

Sie kann auch Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 6 und 8 zulassen, wenn und solange hiedurch der geordnete Jagdbetrieb nicht gefährdet ist.

Vor Maßnahmen nach dem ersten und zweiten Satz ist die Kärntner Jägerschaft zu hören.

Man sieht, die Grenze von 1.500, 2.000, 3.000 ha kann flexibel sein, sowohl nach oben wie auch nach unten. Maßstab ist immer der „geordnete Jagdbetrieb“. Eine Einschränkung gibt es allerdings: Dass ein nebenberufliches Jagdschutzorgan mehr als 1.500 ha beaufsichtigen dürfte, diese Ausnahmeregelung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Und was ist, wenn Franz M. sich überhaupt weigert, einen Jagdaufseher zu bestellen? Selbstverständlich wissen wir – und auch der Gesetzgeber – darauf eine Antwort:

§ 44 (10): Wenn der Jagdausübungsberechtigte trotz einmaliger nachweislicher Aufforderung für einen ausreichenden Jagdschutz nicht dadurch Vorsorge trifft, dass er in ausreichender Anzahl Vorschläge für die Bestellung von Jagdschutzorganen (Abs. 1 und 9) macht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf seine Rechnung Jagdschutzorgane ohne Bedachtnahme auf Vorschläge zu bestellen.

„Auf seine Rechnung“ – hier wird ein großes Wort gelassen ausgesprochen. Soweit überblickbar ist es nämlich noch nicht durch höchstgerichtliche Rechtsprechung (und nur Derartiges zählt für den Juristen) abgesichert, wie das funktionieren soll. Wenn der Jagdausübungsberechtigte tatsächlich für keinen Jagdschutz sorgt, ist auch nicht anzunehmen, dass er sich mit dem ihm von der Behörde aufgezwungenen Jagdaufseher über eine Entlohnung einigt. Die BH, die ja die Beauftragung durchgeführt hat, wird somit auch zunächst für die Kosten haften und diese sodann wiederum dem Jagdausübungsberechtigten vorschreiben.

Diese kritischen Überlegungen haben hauptsächlich für eine nicht verpachtete Eigenjagd zu gelten. Bei verpachteten Gemeindejagden wird man sicherlich davon ausgehen können, dass die Kautions (§ 32) für derartige Kosten haftet. Bei sämtlichen verpachteten Jagden, seien es also jetzt Eigenjagden oder Gemeindejagden, ist außerdem als stärkste Waffe für einen geordneten Jagdbetrieb noch auf § 23/1/2/d zu verweisen, wonach die BH den Pachtvertrag von amts wegen (!) aufzulösen hat, wenn der Pächter den Vorschriften über die Bestellung von Jagdschutzorganen ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die BH nicht entsprochen hat.

Prüfungsfrage:

4.000 ha – wie viele Berufsjäger sind zu bestellen?

5. Vorschläge für die Bestellung...

Um den Unterschied in den Begriffen einmal klar herauszuarbeiten:

- **Der Jagdausübungsberechtigte macht den Vorschlag für die Bestellung des Jagdschutzorganes.**
- **Die Bezirksverwaltungsbehörde bestellt das Jagdschutzorgan.**

Falls Sie einmal mit viel Mühe etwas anderes gelernt haben, vergessen Sie es. In jagdrechtlich grauen Vorzeiten (bis zur Novelle 2001) war es anders: Damals bestellte der Jagdausübungsberechtigte, die Bezirksverwaltungsbehörde bestätigte diese Bestellung.

Dem „Vorschlag für die Bestellung“ geht ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Jagdausübungsberechtigtem und zukünftigem Jagdaufseher voraus. Unter „Vertrag“ braucht man sich jetzt nicht ein formvollendetes schriftliches Vertragswerk vorzustellen, das womöglich von einem Notar anzufertigen oder zu beurkunden wäre (wenngleich eine derartige Formvorschrift manchmal nicht schaden würde). In Österreich herrscht Vertragsfreiheit, und besondere Formerfordernisse sind in unserem Fall nicht vorgesehen. Es bleibt den vertragschließenden Parteien unbenommen, zu einem Notar oder Rechtsanwalt zu gehen, sie können auch ohne rechtskundige Person ein kurzes Schriftstück aufsetzen, es reicht aber auch eine mündliche Einigung. Genauso wie ein Kaufvertrag mit aller rechtlicher Konsequenz mit der Einigung über Ware und Preis zustande kommt („...ich verkaufe Dir mein Fahrrad um € 100,-, bist Du damit einverstanden?“ „Ja!“...), ist es auch hier. Der uns schon bekannte Jagdausübungsberechtigte Franz M. fragt seinen Freund Heimo X., der gerade die Jagdaufseherprüfung bestanden hat: „Heimo, willst Du mein Jagdaufseher werden? Du hast dafür jährlich eine Geiß und einen III-er Bock frei!“ Heimo sagt „Ja“, der Vertrag ist perfekt, Heimo kann jetzt als Jagdschutzorgan vorgeschlagen werden.

Das einzige, was Franz M. sich - außer eine allfällige Entlohnung - überlegen muss, ist, ob sein Freund auch die sonstigen Voraussetzungen mitbringt, um überhaupt Jagdaufseher sein zu können. Ein Blick in den § 46 klärt ihn diesbezüglich auf:

§ 46: Als Jagdschutzorgan darf nur eine eigenberechtigte Person bestellt werden, die

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

b) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die hierfür erforderliche Verlässlichkeit besitzt,

c) eine gültige Jagdkarte (§ 37) besitzt,

d) nach dem Gesetz über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, LGBl. Nr. 50/1971*, als Berufsjäger oder als Jagdaufseher gilt oder diesen gleichgestellt ist,

e) auf Grund ihres Wohnsitzes und Berufes die Gewähr für eine regelmäßige, dauernde und ausreichende Ausübung des Jagdschutzes bietet.

* Anm.: Zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/04

Absatz e) kennen wir bereits, zu den anderen Absätzen gilt es zu klären:

- **... eigenberechtigte Person ...**

Eigenberechtigt wird man mit erreichter Volljährigkeit, somit mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, es sei denn, es wäre ein Sachwalter für einen bestellt worden. Der Begriff der Sachwalterschaft hat im Verständnis der Bevölkerung noch nicht sonderlich Eingang gefunden. Zur Illustration: Früher sagte man in derartigen Fällen (bei aller Schwierigkeit eines solchen Vergleiches) schlicht und einfach „Entmündigung“.

- **... die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt ...**

Daran hat sich auch durch die Novelle 95, die ansonsten eine gewaltige Anpassung der österreichischen Staatsbürger an die aus EWR- und EU-Raum gebracht hat, nichts geändert. Allen ist wohl bewusst, dass Jagdschutz eine öffentliche Aufgabe ist, die ähnlich wie die Polizei nicht unter eine europäische Nivellierung fallen kann. Oder können Sie sich vorstellen, dass eine Person spanischer Staatsbürgerschaft am Neuen Platz in Klagenfurt ihren Dienst als Polizist versieht?

- **... die geistige und körperliche Eignung ...**

Die Worte kommen bekannt vor. Bereits § 37 spricht schon von der für die Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit und jagdlichen Eignung. Jetzt wird jedoch vom Jagdschutz gesprochen. Die Worte sind gleich geblieben, die Erfordernisse sicher nicht. Beim Jagdaufseher sind sie zweifellos höher anzusiedeln. Wenn jemand für die Erlangung der Jagdkarte geeignet erscheint, muss er dies noch lange nicht auch für den Jagdschutz sein.

Jetzt wissen die Kandidaten für die Jagdaufseherprüfung, dass die körperliche und geistige Eignung bereits ein Erfordernis gewesen ist, um zur Jagdaufseherprüfung zugelassen zu werden (§ 7/1/d in Verbindung mit § 14 des Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetzes). Was soll also diese Wiederholung? Sie erklärt sich daraus, dass sich inzwischen etwas geändert haben kann. Es ist ja nicht der Regelfall, dass man unmittelbar nach Ablegen der Prüfung auch schon zum Jagdaufseher bestellt wird. Manchmal liegen Jahre zwischen diesen Ereignissen, ein Zeitraum, in dem sich eine derartige Eignung durchaus ändern kann.

- **... eine gültige Jagdkarte besitzt ...**

Jagdschutz ist immer wahrzunehmen, da gibt es keine Ausnahmen, keine „Schonzeit für den Jagdaufseher“. Für Jagd- und Wildschutz benötige ich jedoch die Jagdkarte, sei es beim Fuchspassen, sei es für die Möglichkeit eines Fangschusses nach § 52 Abs. 4. Der Jagdaufseher hat sich also darum zu kümmern, dass seine Jagdkarte auch bereits am 1. Jänner gültig ist, so sehr dies auch mit bürokratischen Hemmnissen verbunden sein mag.



Hier ist die körperliche Eignung wohl anders zu beurteilen ...



... als hier

Wenn die KJ zu diesem Zeitpunkt allerdings noch keine Erlagscheinie ausgesickt hat und man auch ansonsten keine Möglichkeit sieht, zu diesen zu kommen, etwa, weil es sie noch gar nicht gibt, ist das die sogenannte „höhere Gewalt“, und kein ernsthafter Jurist wird hier einem einen Vorwurf machen können. Mit Jagdausübung würde ich mich - von dringenden Fällen abgesehen - zur Vorsicht aber dennoch zurückhalten. Denn, nochmals und auch in diesem Zusammenhang: Man ist zwar bis Ende März Mitglied der KJ, diese drei Monate haben jedoch nichts mit der Gültigkeit der Jagdkarte zu tun.

- **... nach dem Gesetz über die Berufsjägerprüfung ...**

Mit anderen Worten, wer die Prüfung abgelegt hat. Alles Weitere („...oder diesen gleichgestellt ist“...) sind Übergangsbestimmungen aus dem Jahr 1971, die zumindest für unsere Betrachtungen heute nicht mehr sonderlich aktuell sind.

Prüfungsfrage:

Kann ein 18-Jähriger zum Jagdschutzorgan bestellt werden?

6. Die Bestellung des Jagdschutzorganes

§ 45 (1): Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Jagdgebiet oder ein Teil davon liegt, Name, Beruf und Anschrift der vorgeschlagenen Jagdschutzorgane, das Gebiet, in dem der Jagdschutz ausgeübt werden soll, und die Art der Ausübung des Jagdschutzdienstes (§ 44 Abs. 1) mitzuteilen.

Wie ist nun die weitere Vorgangsweise, was hat Franz M. jetzt zu tun? Ganz einfach, er schreibt der BH einen Brief. Vollkommen formlos, etwa des Inhaltes: „... Ich teile mit, dass ich Heimo X, Pensionist in St. Veit/Glan ... für mein Revier ... als nebenberufliches Jagdschutzorgan vorschlage ...“. Wer höflich sein will, schreibt am Anfang noch: „Sehr geehrte Damen und Herren“ und am Schluss: „Ich ersuche um Bestellung und Angelobung.“ Notwendig ist es nicht, die BH muss lediglich Name, Beruf und Anschrift wissen (warum wohl?), den Reviernamen und ob die Bestellung haupt- oder nebenberuflich erfolgen soll. Auf Rechtschreibfehler hat die Behörde nicht zu achten.

Wer es noch einfacher haben möchte, setzt sich direkt mit dem zuständigen BH – Referenten in Verbindung und gibt seinen Vorschlag auf diese Art zu Protokoll. Zum Unterschied von früher ist heutzutage nämlich nicht einmal mehr die Schriftlichkeit für diese Mitteilung vorgesehen. Dass ein E-Mail den Anforderungen genügt, kann als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Wie gesagt kann der Jagdausübungsberechtigte dem Jagdaufseher nicht vorschreiben, wie er den Jagdschutz auszuüben hat. Wohl aber kann er festlegen, wo dies zu geschehen hat. Falls sich die Tätigkeit des Jagdschutzorganes nicht auf das ganze Revier erstrecken sollte, sondern z.B. nur auf den Teil nördlich der Drau, weil südlich bereits ein Kollege zuständig ist, hat dies ebenfalls der BH in diesem Zusammenhang mitgeteilt zu werden. Keinesfalls darf es geschehen, dass durch eine Zuteilung nur eines Teiles eines Reviers der Rest ohne Jagdschutz wäre.

45 (2): Die Bestellung eines Jagdschutzorganes hat – soweit § 44 Abs. 10 nicht anderes bestimmt – auf der Grundlage der Vorschläge des Jagdausübungsberechtigten durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

Die Bestellung darf dann nicht erfolgen, wenn hinsichtlich einer vorgeschlagenen Person eine der im § 46 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist oder

wenn anstelle des im § 44 Abs. 6 und 8 vorgesehenen hauptberuflichen ein nebenberufliches Jagdschutzorgan bestellt werden soll

oder

wenn im Hinblick auf die Größe und die Beschaffenheit des Jagdgebietes ein regelmäßi-

ger, dauernder und ausreichender Jagdschutz durch angelobte Jagdschutzorgane bereits gewährleistet ist.

Die Bestellung hat auf die Dauer von zwei Jahren zu erfolgen; sie gilt als auf jeweils zwei Jahre verlängert, wenn vom Jagdausübungsberechtigten nicht innerhalb des drittletzten oder vorletzten Monats vor Ablauf der Bestelldauer ein anderer Vorschlag gemacht wird.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der die Bestellung ausgeschlossen hätte, oder wenn das Jagdschutzorgan wiederholt die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt.

Mit Ablauf der Bestelldauer und bei Widerruf der Bestellung sind das Dienstabzeichen und der Dienstaussweis (Abs. 3) einzuziehen.

Bei Abberufung des Jagdschutzorganes hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdausübungsberechtigten aufzufordern, unverzüglich einen neuen Vorschlag (Abs. 1) zu erstatten.

Der Brief von Franz M. liegt jetzt bei der BH. Diese hat zu prüfen, ob Heimo X. alle Voraussetzungen des § 46 erfüllt, insbesondere wird höchster Wert auf dessen Absatz e) gelegt, nämlich, ob in Hinblick auf Wohnsitz und Beruf ein regelmäßiger, dauernder und ausreichender Jagdschutz gewährleistet sein wird.

Das Gesetz geht weiters davon aus, dass die Bestellung dann nicht zu erteilen ist, wenn schon genug Jagdschutzorgane im Revier vorhanden sind. In der Praxis berührt uns das nur am Rande, deshalb erübrigen sich Überlegungen. Ich persönlich halte diese Gesetzesstelle für antiquiert. Jeder soll so viele Jagdaufseher haben wie er will. Eine Gefahr wäre nur dann gegeben, wenn dadurch die Zahl der Jäger (§ 19) überschritten wird. Das ist seit der Novelle 1991 aber ohnehin nicht mehr möglich, weil diese Gesetzesstelle sich nur auf Jagderlaubnisscheininhaber bezieht, was bekanntlich mit Jagdschutz nicht gleichzusetzen ist.

Egal, die Voraussetzungen sind bei Heimo X. gegeben. Die BH hat ihn jetzt als Jagdschutzorgan zu bestellen. Jetzt sind wir beim öffentlich - rechtlichen Akt, damit ist er Amtsträger geworden, damit vertritt er in dem ihm zugewiesenen Teilbereich das Land Kärnten, und zwar mit allen Rechten und Pflichten.

So, und was ist, wenn Heimo dem Jagdreferenten nicht zu Gesicht steht, dieser vielmehr einen Freund hat, der dringend eine Jagdaufsicht sucht? Kann der Bescheid dann lauten: „Der Antrag auf Bestellung des Heimo X. wird abgewiesen. An seiner Stelle wird Franz G. bestellt“? Nein, selbstverständlich nicht. Wenn bei Heimo irgend etwas nicht passt, er also (teilweise) die Voraussetzungen des § 46 nicht erfüllt, dann wird er eben nicht bestellt. Der Jagdausübungsberechtigte hat sich nach einem anderen umzuschauen.

Diesen wird er sodann vorschlagen. Keinesfalls darf die Behörde diesbezüglich von Amts wegen vorgehen.

Über den Fall des § 44 Abs. 10, der hier etwas anklingen würde, wurde schon gesprochen.

Die Bestellung erfolgt (zunächst) auf die Dauer von zwei Jahren. Mit dieser ebenfalls 2001 erfolgten Novellierung ist man den Erfordernissen der Praxis nach einer gewissen Unkündbarkeit des Jagdaufsehers entgegengekommen. Früher konnte er praktisch bei Bedarf ausgewechselt werden, was den Verdacht genährt hat, das wäre auch dann, wenn er im Falle von wahrgenommenen Gesetzesverletzungen diese auch offiziell wahrnehmen würde. Sicherlich ein Umstand, der das „Zudrücksyndrom“ (häufige Augenkrankheit bei Jägern) fast epidemieartige Ausmaße hat erreichen lassen. Jetzt kann der Jagdausübungsberechtigte sozusagen hoch und nieder springen, er hat keine Möglichkeit der Kündigung, außer der JA würde wirklich die sprichwörtlichen silbernen Löffel stehlen. Dann müsste – über seine diesbezügliche Anregung – jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde tätig werden.

Nach Ablauf der Zweijahresfrist ist es nunmehr keineswegs so, dass der Jagdchef wieder mit dem Papierkram beginnen muss: Wenn er sich nicht rührt, geht die Behörde davon aus, dass er mit seinem Jagdaufseher zufrieden ist, die Bestellung gilt automatisch als **auf wiederum zwei Jahre verlängert**. Nur wenn er eine Änderung möchte, muss er von sich aus tätig werden und **innerhalb des vorletzten oder vorvorletzten Monats** (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der BH einen anderen Vorschlag übermitteln. Dafür braucht ein derartiger Wechsel in der Person des Jagdschutzorgans vom Jagdausübungsberechtigten nicht mehr so wie früher begründet werden. Der neue Vorschlag ist also ebenfalls ganz formlos zu erstatten.

Diese Bestellung ist jedoch nicht endgültig. Man kann jetzt als Jagdschutzorgan nicht die Beine von sich strecken und den Herrgott einen guten Mann sein lassen, nach dem Motto „bestellt ist bestellt“, und jetzt habe ich zwei Jahre Narrenfreiheit. Die BH hat vielmehr die Möglichkeit, die Bestellung auch zu widerrufen:

- Wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie eigentlich gar nicht hätte erteilt werden dürfen, dass also Erfordernisse des § 46 nicht gegeben waren.
- Wenn wiederholt durch das Jagdschutzorgan Bestimmungen des KJG verletzt werden. Unter „wiederholt“ ist nach dem ständigen Sprachgebrauch des KJG mehr als einmal, mit anderen Worten, zumindest zwei Mal, zu verstehen.

(Preisfrage in diesem Zusammenhang: Wie wird die Überschrift bei diesem Widerruf der Bestellung lauten, wie wird die BH diese ihre Äußerung nennen - Urteil, Erkenntnis,

Bescheid, Verordnung...? Wer es auf Anhieb weiß, kann getrost weiterlesen, wer nicht, bitte dringend unter A 7 nachblättern!)

Dienstabzeichen und Dienstaussweis sind in einem solchen Fall von der Behörde einzuziehen, wie überhaupt bei der Beendigung der Jagdaufseherstätigkeit beides – nach Möglichkeit ohne Aufforderung – der Behörde zurückzustellen ist.

Prüfungsfrage:

Der Jagdchef stellt fest, dass der Jagdaufseher ein Verhältnis mit seiner Frau hat. Wie und wann kann er ihn loswerden?

7. Die Angelobung

§ 45 (3): Ein **erstmal**s als Jagdschutzorgan Besteller ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben.

Nach der Angelobung ist ihm von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Dienstaussweis, aus dem seine Identität und seine Eigenschaft als Jagdschutzorgan hervorgeht, auszustellen sowie ein Dienstabzeichen auszufolgen.

In dem Dienstaussweis ist auch anzuführen, für welches Gebiet das Jagdschutzorgan bestellt wurde, und dass es berechtigt ist, das Dienstabzeichen zu tragen.

Entfällt die Angelobung, sind der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen nach der Bestellung als Jagdschutzorgan auszustellen.

Keine Angst, es ist kein feierlicher Eid, der bei Fackellicht und Totenköpfen geschworen und mit Blut besiegelt wird, man schwört auch nicht beim Schatten seiner Großmutter, sondern man spricht einfach die Formel nach: „*Ich gelobe, meine Pflichten als Jagdschutzorgan gewissenhaft zu erfüllen, das von mir zu betreuende Jagdgebiet sorgfältig zu beaufsichtigen, die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von Wild und Jagd genau zu überwachen und deren Übertretung ohne persönliche Rücksicht anzuzeigen, das Wild zu hegen und zu beschützen und über das mir anvertraute Gut jederzeit Rechenschaft zu geben.*“ Man sieht: Worte von zeitloser Bedeutung. Es würde nicht schaden, wenn man veranlasst werden würde, sie öfter zu sprechen, oder wenn sie so mancher Jagdaufseherkollege ober seinem Bett geschrieben, geschnitzt, gegossen oder was immer hängen hätte.

Nun, der Gesetzgeber schreibt beides nicht vor, im Gegenteil: Bei abermaliger Bestellung hat die Angelobung zu entfallen.



Das Dienstabzeichen des Jagdaufsehers ist sichtbar an der linken Brust zu tragen.

Aus all dem ersieht man, dass die Berechtigung, den Jagdschutz auszuüben, etwas Höchstpersönliches ist: Angelobung, Dienstaussweis mit Lichtbild und Unterschrift, persönlicher geht es schon gar nicht mehr. Aus diesen Gründen erscheint es wohl selbstverständlich, dass diese Berechtigung auch nicht kurzerhand übertragen werden kann, etwa: „Lieber Freund, ich fühle mich heute nicht wohl, gehst du bitte für mich ins Revier?“ Auch wenn der liebe Freund die Jagdaufseherprüfung hat, oder auch, wenn er selbst Jagdschutzorgan – in einem anderen Revier – wäre, ist das absolut unzulässig, genauso, wie man auch Jagdkarte (oder Führerschein) nicht leihweise einem anderen zur Verfügung stellen kann.

8. Das Einschreiten

Wer diesbezüglich im KJG nachblättert, wird eine herbe Enttäuschung erfahren. Es ist zwar exakt geregelt, wann, wo und warum, nicht jedoch, wie das Jagdschutzorgan einzuschreiten hat. Es bleibt also dem persönlichen Ermessen jedes Einzelnen überlassen, wie er seine Aufgabe erledigt, ob als grimmiger Polizist auf der einen Seite oder als nichtssehender und immer wegschauender Zeitgenosse auf der anderen Seite. Wir ahnen es bereits: Gewünscht wird der Weg irgendwo in der Mitte. Der Jagdaufseher muss sich vor allem bewusst sein, dass er es ja nicht mit Mördern und Kinderschändern zu tun hat. So sehr wir es auch als Kapitalverbrechen beurteilen, wenn jemand (uns selbst immer ausgenommen) gegen das Jagdgesetz verstößt, ist Derartiges im Bewusstsein der Bevölkerung doch nur von geringem Unrechtsgehalt, und ein sich aufplusternder Jagdaufseher wird verständnislos betrachtet werden. Zum zweiten sind gerade die Jagdaufseher die Öffentlichkeitsreferenten der Jägerschaft. Wie sie sich bei ihrem Einschreiten verhalten, daran wird die gesamte Jägerschaft gemessen. Und drittens schließlich ist es sehr oft der Fall, dass der vermeintliche Täter gar nicht weiß, dass er etwas Verbotenes tut. Das entschuldigt ihn selbstverständlich nicht. Für die Belange von Jagd und Jagdschutz ist es aber weit vernünftiger, ihn in Ruhe aufzuklären als nur die Lippen in die Höhe zu ziehen und die Fangzähne zu zeigen.

Soweit zum grundsätzlichen Verhalten, das sich vielleicht mit den Worten zusammenfassen ließe: Höflich aber bestimmt sein und auch bleiben, sich nicht provozieren lassen. Die Instrumente, die uns der Gesetzgeber gibt, um seinen Willen - den des KJG - auch durchzusetzen, sind, wie wir noch sehen werden, zu gering, als dass man sich etwas anderes erlauben könnte. Der Effekt steht nicht dafür und wird in der Öffentlichkeit immer nur gegen uns und gegen die Jagd ausgelegt werden.

Ein paar Zeilchen haben wir jetzt im Gesetz doch gefunden, die uns etwas weiterhelfen:

§ 45 (5): Die bestellten und angelobten Jagdschutzorgane sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und ihren Dienstaussweis mit sich zu führen. Der Dienstaussweis ist auf Verlangen - bei Gefahr im Verzug erst nach deren Beseitigung - vorzuweisen.

Das heißt:

- Das Dienstabzeichen ist sichtbar zu tragen. Es ersetzt vergleichsweise die Uniform des Polizisten. Am Dienstabzeichen erkennt der Außenstehende den Amtsträger. Wenn man es nicht sieht, etwa wenn man es am Rock befestigt hat und den wärmenden Hubertusmantel alles umhüllen lässt, oder gar, wenn es aus Sorge um Verlust daheim im Nachtkästchen schlummert, ist für den Übeltäter kein Erkennen der Legitimation möglich, ein Strohhalm, den er im Streitfall sofort ergreifen wird.



... den Abschuss melden wir aber nicht.

Wenn der Jagdaufseher hier mitmacht, bedeutet das Missbrauch der Amtsgewalt.

Abgesehen vom psychologischen Effekt - der geborene Österreicher hat halt noch immer eine Amtskappelmentalität und somit Respekt auch vor derlei blechernen Kleidungsstücken - ist die Nichtbefolgung dieses Gesetzesrates juristisch vollkommen klar: Sämtliche Vorteile, die mir das Amt zuordnet - siehe § 47 -, kann ich vergessen.

Unter „sichtbarer Befestigung“ erwartet sich der Durchschnittsstaatsbürger eine solche im Bereich der linken Brust - im Dienstaussweis findet sich übrigens (entsprechend § 4 Abs. 3 der Durchführungsverordnung) diese präzise Adjustierungsvorschrift. Am Hut (schon mehrfach gesehen!) macht es sich weniger gut. Im Zweifelsfall wird jeder Beamtete argumentieren, dass er es an solcher Stelle wirklich nicht vermuten konnte.

- Der Dienstaussweis ist mitzuführen und **auf Verlangen** vorzuweisen. Man muss also nicht als erstes, bevor man mit der Amtshandlung beginnt, nach dem Ausweis nesteln, wird ihn aber für den Fall, dass er gewünscht wird, bereit halten. Nichts schaut mitleid-erweckender aus als ein verlegenes Suchen in all unseren vielen Hemd-, Hosen- und Rocktaschen.
- **Bei Gefahr im Verzug** erst nach deren Beseitigung. Erscheint klar, alles andere wäre nur ein Fall für eine Heimatfilmparodie: Statt den einen beschießenden Wilderer außer Gefecht zu setzen, müsste man ihm höflich den Dienstaussweis hinüberwerfen! Eine Bestimmung allerdings, deren Verwirklichung ich keinem von uns wünsche.

Bei all diesen Überlegungen müssen wir uns weiters über eines im Klaren sein, über die

9. Stellung der Jagdschutzorgane

§ 47: Die Jagdschutzorgane genießen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes in ihrem Aufsichtsgebiet, in den Fällen des § 48 Abs. 3 auch außerhalb desselben, das Dienstabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z. 4 StGB) einräumt.

Der Text schmeichelt; man könnte meinen, jetzt wäre man weiß Gott was. Von den Pflichten, die mit der Beamtenstellung verbunden sind, ist keine Rede. Gerade diese verdienen jedoch - wegen der Gefährlichkeit, die mit ihrer Nichtbeachtung verbunden sind - besonders hervorgehoben zu werden. Es sind dies insbesondere:

- § 302 StGB: *...wer mit dem Vorsatz, einen anderen in seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnisse, Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht...(Missbrauch der Amtsgewalt).*

Das Schulbeispiel dafür ist, wenn ein Polizeibeamter aus welchen privaten Gründen auch immer einen Sachverhalt nicht anzeigt oder eine Anzeige nicht weiterleitet. Der Schädigungsvorsatz ist dann gegeben, wenn er sich damit abfindet, dass durch die Unterlassung der Anzeige ein Schuldiger seiner verdienten Strafe entzogen wird. „Lieber Freund, heute hast du aber einen sitzen! Fahr’ weiter und leg’ dich dann gleich ins Bett!“ ist eine ebenso gefährliche Äußerung wie „Aber Herr Inspektor, wer wird denn so sein! Hier haben Sie 100 Euro und wir vergessen die Sache!“ - Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt. Ein steirischer Jagdaufseher wurde nach dieser Gesetzesstelle bestraft, weil er seinen Sohn (!) nicht angezeigt hat, der in der Schonzeit einen Gamsbock erlegt hatte - die Bestrafung wurde also auch durch das verwandtschaftliche Verhältnis nicht ausgeschlossen!

Eine weitere Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zur Illustration: Ein Jagdschutzorgan hatte in einer Keusche Wildererwaffen aufgefunden. Er wurde angefleht, die Sache nicht anzuzeigen, er würde hierfür 10 kg Butter bekommen! Man sieht übrigens, dass diese Entscheidung sehr alten Datums sein muss. Heute würde wohl niemand daran denken, jemanden mit 10 kg Butter zu bestechen!

- § 304 StGB: ... wer für die pflichtwidrige (oder pflichtgemäße) Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes von einem Dritten für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt ... (Geschenkannahme durch Beamte).

Ebenso gefährlich wie obige Gesetzesstelle. Der „Vermögensvorteil“ ist schnell realisiert, das kann auch das Achterl Wein sein, das mir gerade in einem solchen Zusammenhang bezahlt worden ist. „Ein Bier und wir vergessen die Sache“ - dieser Ausspruch ist nicht leutselig, wie ein Unbedarfter meinen möchte, sondern kriminell.

- § 314 StGB: ... wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt ... (Amtsanmaßung).

Siehe all die Ausführungen, die sich mit dem Thema beschäftigen, dass der Jagdaufseher nur in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet Amtsperson ist. Es hilft mir mein Dienstabzeichen gar nichts, wenn ich für ein Revier im Raum Villach bestellt bin und jetzt am Wörthersee, was sicherlich verlockend ist und auch der Sache dienlich wäre, die Leute, die ihre Hunde frei laufen lassen, mit den Worten anherrsche: „Jagdaufsicht! Ihren Ausweis, bitte!“ Ich habe für eine derartige Vorgangsweise dieselbe Berechtigung wie jeder andere Staatsbürger, nämlich gar keine!

Aber wir wollen nicht zu pessimistisch werden, bei genauer Quersuche mit tiefer Nase im Gesetzesdschungel lassen sich doch einige Rechtchen zusammenklauben:

- §§ 83, 84 StGB: Körperverletzung, schwere Körperverletzung.

Grob oberflächlich dürfte der Sachverhalt klar sein. Wer jemanden absichtlich boxt, die Haare reißt oder stundenlang ohrfeigt, gehört bestraft. Nicht so arg: Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. (Nur damit der „Tagessatz“ einmal seine Erläuterung findet: Er wird je nach Einkommen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen vom Richter bestimmt. Die verhängte Geldstrafe errechnet man, indem man die so erlangte Ziffer mit der Anzahl der verhängten Tagessätze hochrechnet).

Nun gibt es noch die schwere Körperverletzung. Wenn ich jemandem einen Knochenbruch zufüge, eine Verstümmelung oder sonst eine Berufsunfähigkeit von mehr als 24 Tagen, habe ich ihn am Körper schwer verletzt. Hier wird strafmäßig dann schon mit stärkeren Kalibern geschossen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Was aber jetzt für unsere

Betrachtungen interessant ist: Auch eine an sich vom Verletzungsgrad her leichte Körperverletzung wird zu einer schweren (mit diesem erhöhten Strafausmaß), wenn sie an einem Beamten – also auch an einem Jagdschutzorgan – begangen wird. Hautabschürfungen und Blutergüsse, also die typischen Folgen leichterer Angriffe, werden dadurch zu schweren Verletzungen. Dies jedoch nur, wenn es dem Beamten, in unserem Fall dem Jagdschutzorgan, während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder Erfüllung seiner Pflichten angetan wird. Wenn mir im Revier jemand, den ich gerade belehren will, eine kräftige Ohrfeige gibt, ist das klar, ebenso, wenn es im Gasthaus geschieht, weil mich der Nachbar nach dem fünften Bier auf diese Art daran erinnern will, dass er gestern seines Erachtens eigentlich zu Unrecht von mir beim Durchstreifen des Reviers angehalten worden wäre. Ist der Jagdaufseher jedoch nur zufällig bei einer „normalen“ Rauferei beteiligt, etwa weil jemand die Kellnerin schief angeschaut hat oder weil ihm jemand vorwirft, er hätte ein Verhältnis mit seiner Ehefrau, hat das selbstverständlich nichts mit dem Beamtenstatus zu tun, auch wenn das Jagdaufseherabzeichen noch so sichtbar am Rock befestigt ist. Es ist ja weder während noch wegen der Vollziehung der Aufgaben des Jagdschutzes geschehen.

- § 117 StGB: Strafbare Handlungen gegen die Ehre.

Altes Schulbeispiel: „Du seniler Trottel!“, gesprochen, wenn ein Dritter so anwesend ist, dass er zuhören kann. Normalerweise ist das ein sogenanntes Privatanklagdelikt, das heißt, eine derartige Schmeichelei interessiert keinen Staatsanwalt, der Betroffene muss sich selbst um sein Recht kümmern und binnen 6 Wochen die Privatanklage bei Gericht einbringen. Wird jedoch ein Jagdaufseher mit dieser Bezeichnung beglückt, wird es zum Ermächtigungsdelikt, das heißt, die Verfolgung macht der Staatsanwalt - mit Zustimmung des Verletzten. Gemeint allerdings wiederum nur während der Ausübung des Amtes oder berufsbezogen. Klarer Fall: Wenn ich im Revier gegen jemanden einschreite und dieser erklärt mir, ich wäre der größte Trottel aller Zeiten. Würde mir jemand vorwerfen, ich würde meine Nächte auf der Jagdhütte mit ständig wechselnden Freundinnen verbringen, mag dies auch von manchen als ehrenbeleidigend empfunden werden (oder auch nicht?), mit der Ausübung des Jagdschutzes hat dies nichts zu tun, der Staatsanwalt wird milde lächelnd seine Mithilfe verweigern.

- § 269 StGB: Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Auch diesbezüglich werden bei uns die Jagdaufseher mitgeschützt, in anderen Bundesländern ist das zum Teil nicht der Fall: Wer das Jagdschutzorgan an der Amtshandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt hindert oder es auf diese Art zu einer Amtshandlung nötigt, kann mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug bestraft werden. Das Hetzen des Hundes auf den Beamten fällt ebenso darunter wie wenn der Übeltäter sich der Festnahme durch Schläge oder Tritte zu entziehen versucht.

- § 270 StGB: Tötlicher Angriff auf einen Beamten.

Hier müssen gar keine Verletzungsfolgen im eigentlichen Sinn vorhanden sein. Beispiel: Ich belehre jemanden nach der Pilzschutzverordnung und dieser wirft mir den gefüllten Schwammerlkorb an den Kopf.

Prüfungsfrage:

Der Jagdchef hat einen nicht freien Hirsch erlegt. Er weist den JA an, ihn verschwinden zu lassen, ohne viel darüber zu reden, das Wildbret könne er für sich behalten.

Wie nennt man dieses Verhalten strafrechtlich?

Jetzt zu etwas ganz anderem, zur Tätigkeit des Jagdaufsehers im Revier. Gemeint ist nicht Hochsitzbau und nicht Salzaustragen - dazu bedarf es keines Jagdschutzrechtes. Gemeint sind die Bestimmungen, die sich mit Anhaltung, Festnahme, Abnahme von Gegenständen, Erlegung von Hunden und Katzen beschäftigen; die Paragrafen 48 und 49 K.J.G. Zwei Paragrafen, die der Jagdaufseher in- und auswendig kennen muss, will er sich nicht am nächsten Tag mit unliebsamen Randbemerkungen in der Tageszeitung wiederfinden. Aus diesen Gründen sind die nachfolgenden Ausführungen, wenn man so will, also eigentlich als Kernstücke dieses Abschnittes betreffend Jagdschutz anzusehen und alles andere nur als schmückendes Beiwerk zu bezeichnen.

10. Die Anhaltung

§ 48 (1): Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet Personen, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen.

Wir wollen diese Textierung wie üblich in ihre Einzelheiten zerlegen, um die Wichtigkeit überhaupt erst erkennen zu können.

- ... in Ausübung ihres Dienstes berechtigt ...

Das „berechtigt“ täuscht, denn selbstverständlich handelt es sich nicht um ein diesbezügliches Recht des Jagdschutzorganes, sondern um eine Verpflichtung. Jagdschutz ist Pflicht, das wissen wir bereits, und ein Wegschauen gilt nicht. Wenn ein normaler Staatsbürger jedoch, der also kein Jagdaufseher ist, einem anderen vorhält, er wäre ein Wilddieb oder ähnliches, kann dies für ihn strafbare Folgen (Ehrenbeleidigung) haben. Beim Jagdschutzorgan ist dies nicht der Fall, auch wenn es sich nur um einen Verdacht handelt und er gemäß § 48 Abs. 1 vorgeht. In diesem Sinne ist der Ausdruck „berechtigt“ wohl zu verstehen.

- ... in ihrem Aufsichtsgebiet ...

Bereits bei der Besprechung des Jagdrechtes (§ 1) ist darauf hingewiesen worden, dass die Reviergrenze auch eine Begrenzung des Jagdrechtes darstellt. Genau so ist es beim Jagdschutz: Nur in dem Gebiet, für welches der Jagdaufseher bestellt ist, ist er Amtsperson - sei es im gesamten Revier, sei es nur für Revierteile im Falle einer diesbezüglich eingeschränkten Bestellung. Die einzige Ausnahme werden wir bei § 48 (Flucht des Täters über das Aufsichtsgebiet hinaus) finden.

- ... nach diesem Gesetz strafbaren Handlung ...

Die Betonung liegt auf „diesem Gesetz“, mit anderen Worten, sämtliche Bestimmungen, die wir hier und auch sonst im § 48 finden, haben nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn es um die Verletzung einer (oder mehrerer) Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes geht. Den Wanderer, der in meiner Kanzel übernachtet hat, werde ich also anhalten ... können, ich weiß, er hat gegen § 69/5 dieses Gesetzes verstoßen. Beim Biker, der auf der Forststraße radelt, habe ich diese Möglichkeit nicht. Dass er das nicht darf, steht nämlich nicht in „diesem Gesetz“, sondern im Forstgesetz. Man sieht, dass durch diese Formulierung dem Jagdschutzorgan in der Mehrzahl der Fälle nicht die Möglichkeit gegeben ist, auch tatsächlich wirkungsvoll einzuschreiten.

- ... auf frischer Tat betreten ...

Bedarf keiner näheren Erörterung, bestenfalls des Hinweises, dass der Täter wirklich

gerade bei seinem Tun erwischt werden muss. Der Fremde, der sich mit umgehängtem Gewehr im Revier befindet - das ist frische Tat (§ 69 Abs. 1). Sehe ich ihn, wie er zehn Schritte von der Reviergrenze entfernt ist, jedoch offensichtlich den einzigen Weg genommen haben musste, der aus dem Revier führt - nun, das war bestenfalls frische Tat, jetzt ist es vorbei mit der Frische, das Ablaufdatum ist vorüber, jetzt besteht nur noch der Verdacht, eine Gesetzesübertretung begangen zu haben.



*... nach diesem Gesetz strafbaren Handlung.
Der Biker auf der Forststraße verstößt nicht gegen das Jagdgesetz,*



... wohl aber besteht bei einem derartigen Anblick ein begründeter Verdacht.

• ... in dringendem Verdacht stehen ...

Womit wir schon bei diesem Thema wären. Die Betonung liegt auf dringend. Sehe ich jemanden 20 Schritte vom Hochsitz entfernt, womöglich gerade den Fotoapparat verstauend, und eine Spur führt von ihm durch das taunasse Gras bis dorthin, dann ist das Erfordernis der Dringlichkeit jedenfalls gegeben. Ohne diese Spur wäre es wirklich nur ein Verdacht, nicht mehr (auch wenn sich mein Gegenüber betont unverdächtig gibt), der mich nicht zum Einschreiten berechtigten würde.

Was darf ich in all diesen Fällen tun? Das Gesetz zählt ohne weitere Kommentierung auf:

- 1) Anhalten
- 2) Auf die Identität überprüfen
- 3) Zum Sachverhalt befragen

Das ist noch nicht viel. Man muss ja weiter denken. Nicht alle Zeitgenossen sind in solchen Fällen bester Laune

und willens, Antwort zu geben oder gar, sich auszuweisen. Für solche Unverbesserliche gilt unser stärkstes Geschütz:

11. Die Festnahme

§ 48 (2): Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet Personen, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck der Vorführung vor die Behörde, welcher das weitere Verfahren bezüglich der festgenommenen Personen nach Maßgabe des Falles zukommt, festzunehmen, wenn

a) der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, oder

b) begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder

c) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

Wir wollen wieder gemeinsam prüfen, ob dieses unser Geschütz tatsächlich in allen gewünschten und benötigten Fällen abgefeuert werden kann:

• ... in Ausübung ihres Dienstes berechtigt ...

Siehe die Überlegungen oben. Kein Staatsbürger darf einen anderen so in seiner Bewegungsfreiheit einschränken wie es bei einer Festnahme der Fall ist. Das Jagdschutzorgan darf - daher auch hier die Bezeichnung „berechtigt“.

• ... in ihrem Aufsichtsgebiet ...

Nochmals, und hier noch wichtiger, der Hinweis.

• ... nach diesem Gesetz strafbaren Handlung ...

Siehe oben.

• auf frischer Tat betreten werden ...

Das musste kommen. Wir vermissen die Formulierung „...oder sonst in dringendem Verdacht stehen ...“, und es schwant uns nichts Gutes. Richtig. Die Festnahmebefugnis bezieht sich auf letzteren Fall nicht. Wir werden also ganz schön aus der Wäsche schauen, wenn jemand, bei dem dringender Tatverdacht ist, uns ins Gesicht hinein erklärt, er denke nicht daran sich auszuweisen und halte im übrigen das Gespräch für beendet. Denn, nochmals und weil es so wichtig ist: Festnahme nur

1) Bei Betreten auf frischer Tat

2) einer nach dem KJG strafbaren Handlung.

Das war aber noch nicht alles. Eine Festnahme ist ein derartiger Eingriff in ein Verfassungsrecht, dass sie nur in den äußersten Notfällen geschehen darf. Diese sind:

a) ... dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht feststellbar ist ...

Ich kenne den Übeltäter nicht, er weist sich nicht aus, auch ansonsten lässt sich nicht sagen, wer er ist. Wenn man ohnehin weiß, es handelt sich hier um den Xaver X. aus dem Nachbardorf, der hier seine (meine) Abwurfstangen heimträgt, bedarf es keiner besonderen Ausweisleistung. Wozu auch? Meine Anzeige wird auch so ihr Ziel nicht verfehlen. Oder: Ich kenne den Mann zwar nicht, hinter ihm kommt jedoch ein gemeinsamer Bekannter und sagt mir, das wäre der Xaver X. Nur, wenn dies alles nicht der Fall ist und es erfolgt dessen ungeachtet keine Ausweisleistung (sondern meine diesbezügliche Anforderung wird allenfalls mit dem Götzzitat quittiert), kann ich die Festnahme aussprechen.

b) ... sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde ...

Auch wenn ich den Übeltäter kenne, aber weiß, dass ihm die Behörde selbst vergeblich nachrennen wird, weil es sich um einen Ausländer handelt. Es ist der Francesco L. aus X-Land, der heute das letzte Mal im Hotel im Ort logiert.

c) ... trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung beharrt oder sie zu wiederholen sucht ...

Das hat nichts mit dem Vorigen zu tun, die Tatbestände sind vollkommen getrennt zu sehen (...oder). Auch wenn ich weiß, das ist der Xaver X., kann ich ihn trotzdem festnehmen, wenn er gerade auf die zweite Ente in meinem See anlegen will (...sie zu wiederholen sucht...) oder sich gähnend wiederum in das Heu der Rotwildfütterung verkriechen will, um dort weiter sein Nickerchen zu machen (...in der Fortsetzung der strafbaren Handlung). Wichtig hierbei ist „trotz Abmahnung“, aber das wird sich im Gespräch ohnehin von selbst ergeben.

Und jetzt kommen wir endlich zur einzigen Ausnahme, bei der dem Jagdschutzorgan auch außerhalb des ihm anvertrauten Reviers Amtsgewalt zukommt.

§ 48 (3): Wenn eine Person, die nach Abs. 2 festgenommen werden darf, sich der Festnahme durch die Flucht entzieht, ist das Jagdschutzorgan berechtigt, sie auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben, jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, festzunehmen.

Der aus einem der erwähnten Gründe Festzunehmende zieht es vor, das Hasenpanier zu ergreifen. Wenn ich es körperlich schaffe, kann ich ihm nachlaufen und auch über die Reviergrenze hinaus verfolgen. Ausnahme von der Ausnahme: Ich muss in Kärnten bleiben (...jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes...). Kein Problem für den Raum Klagenfurt, der Flattnitzer Kollege wird halt schneller laufen müssen, um den Ausreißer noch vor der Landesgrenze zu erwischen.

So, jetzt habe ich glücklich die Festnahme ausgesprochen. Mit welchen Worten ich das

mache, ist rechtlich egal. „Sie sind verhaftet!“, ist zwar rechtlich nicht ganz korrekt, jedoch sicherlich wirkungsvoll. Egal, o Wunder, der Betroffene wehrt sich nicht, sondern ergibt sich seinem Schicksal, ist also offensichtlich bereit mitzugehen. Aber wohin? Ins landesgerichtliche Gefangenenhaus? In den Gemeindegatter? Oder gar in den eigenen finsternen Wildzerwirkungsraum, wo er einmal 12 Stunden nur bei Wasser und Brot über seine Untat nachdenken soll? Selbstverständlich nichts davon, denn

- dies alles hat nur (siehe § 48/2) zum **Zwecke der Vorführung** vor die Behörde zu geschehen. Nun wird der BH-Referent am Sonntag um 6 Uhr morgens keine Freude haben, aus dem ehelichen Bett geläutet zu werden, um sodann eine Amtshandlung derartig gravierenden Ausmaßes vorzunehmen. Aber: Die Polizei, dein Freund und Helfer! Es empfiehlt sich also einfach der Gang zur nächsten Polizeidienststelle.
- Der Gang zur Behörde hat **unverzüglich** zu geschehen. Das heißt sofort und ohne Aufschub, da wird auch der geplante Frühschoppen warten müssen.
- **Wenn der Grund zur Festnahme schon vor der Übergabe an die Behörde entfällt, ist die festgenommene Person freizulassen (§ 48/7/ zweiter Satz).** Der Delinquent überlegt es sich unterwegs doch und beschließt, sich auszuweisen. Wenn er zuerst deswegen festgenommen worden ist, weil er sich nicht ausgewiesen hat, sind jetzt die Gründe für seine Festnahme weggefallen, er kann sofort gehen, wohin er will.
- **Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglicher Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen (§ 48/7 letzter Satz).** Es geht nicht an, den Betroffenen mit Fußritten den Pirschsteig hinunter zu zwingen oder ihn mit vorgehaltener Flinte über den Marktplatz zu treiben. Es wurde schon einmal darauf hingewiesen, dass es sich doch um Angelegenheiten mit wahrscheinlich geringem Schuldgehalt, jedenfalls aber geringem Schuldempfinden handelt. Den Täter erwartet von der BH eine Geldstrafe von bestenfalls einigen hundert Euros, da muss auch der Gang zur Behörde in irgend einer Relation dazu stehen und soll nicht einem amerikanischen Wildwestfilm entnommen werden. Der Prüfungskandidat übrigens, der auf die diesbezügliche Frage geantwortet hat „den darf ich töten“, ist mit seiner Rechtsansicht alleingeblichen.

Prüfungsfrage:

Der gerade Festgenommene erklärt dem JA, er möchte am Handy mit seinem Rechtsanwalt sprechen.

Kann ihm das gestattet werden?

12. Abnahme von Gegenständen

§ 48 (4): In den Fällen des Absatz 1 sind die Jagdschutzorgane berechtigt, Fahrzeuge und Gepäckstücke zu durchsuchen.

(5): Den auf frischer Tat betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen werden.

(6): Auch außer dem Fall des Betretens auf frischer Tat ist das Jagdschutzorgan berechtigt, Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in dem vom Jagdschutzorgan zu beaufsichtigenden Jagdgebiet verübt zu haben, die Sachen abzunehmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hiezu bestimmt sind, sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.

Ein Fahrzeug steht im Revier, ich sehe im Kofferraumbereich frische Schweißspuren. Ein Wanderer geht mit prallem Rucksack, mein Schweißhund springt interessiert an ihm hoch. Oder, weniger dramatisch: Der Nachbar hat ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten die Abkürzung genommen und geht mit Gewehr durch meinen Wald.

All diesen Fällen ist gemeinsam:

- ... **im Aufsichtsgebiet des Jagdschutzorganes...** Wie bisher, hier ist allerdings keine Ausnahme mehr denkbar.
- ... **Übertretung (nur) nach dem KJG** ... wie bisher.
- ... **Betreten auf frischer Tat** o d e r
- ... **Verdacht auf eine Übertretung** ... Wir sehen, wir haben hier nicht mehr die Strenge wie bei der Festnahme, bei der der Verdacht alleine nicht ausgereicht hätte.

Was mache ich jetzt mit dem Gewehr, der Drahtschlinge, dem erlegten Bock? Keine Rede selbstverständlich vom heimatischen Gewehrschrank oder vom eigenen Herd. Die abgenommenen Gegenstände sind vielmehr ebenfalls unverzüglich der Behörde zu übergeben bzw. zurückzugeben, wenn kein Grund mehr vorhanden ist, sie zu behalten, etwa, weil sich aufgeklärt hat, dass der Bock doch nicht gewildert worden ist.

Bei all diesen Fällen wird man ein gehöriges Augenmaß behalten müssen. Wenn man sich vorstellt: Der Skifahrer ist gerade gestellt worden, der zehn Schritte an der beschickten Rotwildfütterung vorbei gewedelt ist. Er ist auch einsichtig, hat das nicht gewusst und schwört heilige Eide, es nicht mehr zu tun. Soll ich ihm jetzt wirklich die Schier abnehmen - sie sind es ja, mit denen die strafbare Handlung begangen worden ist - und zusehen, wie er acht Stunden durch den Tiefschnee heimwärts wadet? Dann bin ich schneller in der Zeitung als er im Tal.



Fahrzeuge im Revier können durchsucht werden a) bei Betreten auf frischer Tat oder b) bei dringendem Verdacht einer Übertretung, gemeint immer gegen eine Bestimmung des KJG. Falschparker kriegen wir auf diese Art nicht in den Griff. Sie verstoßen nicht gegen das Jagdgesetz.

Alles klar mit Anhaltung, Festnahme, Abnahme von Gegenständen? Zur Kontrolle einige kurze Sachverhalte. Wie würden Sie sich als Jagdschutzorgan jeweils verhalten?

Fall 1: Ein Mann kommt mit einem Rucksack voller Schneerosen. Er will nicht sagen, wie er heißt, ich kenne ihn nicht.

Fall 2: Der mir namentlich bekannt X.Y. lauert mit dem Kleinkaliber im Gras und winkt mir zu, weiterzugehen und ihn nicht zu stören.

Fall 3: Der Landwirt, dessen Hof im Revier liegt, hat gerade, obwohl er kein Jäger ist, vom Stall aus einen Bock erlegt.

Fall 4: Eine mir fremde Dame klettert vom Hochsitz und weist sich auf mein Verlangen hin aus.

Fall 5: Ein mir Fremder schickt seinen Hund in den Maisacker, mit der deutlichen Aufforderung „such!“ , also offensichtlich zu Trainingszwecken. Er will nicht sagen, wer er ist.

Fall 6: Ein mir fremder Jagdgast des Nachbarrevieres sucht ohne Wildfolgevereinbarung ein angeschossenes Stück Hochwild über der Grenze nach. Er sagt, wer er ist, sucht aber ohne mein Einverständnis weiter.

Alles beantwortet, ohne zu zögern? Gratuliere, dem weiteren Studium steht nichts im Wege. Wenn nicht, bitte dieselbe Lektion noch einmal wiederholen. Das alles sollte sitzen, nahezu ohne dass man nachdenken müßte. In der rauen Praxis kann das Jagdschutzorgan auch nicht erst im Jagdgesetz zu blättern beginnen oder gar mit der Amtshandlung innehalten, um schnell mit einem Juristen der KJ oder des KJAV zu telefonieren!

Prüfungsfrage:

Am Kofferraumdeckel eines im Revier geparkten Fahrzeuges sind Schweißspuren. Kann das Fahrzeug beschlagnahmt werden?

13. Wildschutz

Der „Hunde- und Katzenparagraph“. Jagdaufsehers Brevier, so wichtig wie das Amen im Gebet. Lassen wir statt vieler Worte die eindringliche Ermahnung des Gesetzes auf uns einwirken:

§ 49 (1): Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet

a) Raubwild und Rabenvögel unter Beachtung der durch jagdgesetzliche oder den Naturschutz regelnde Bestimmungen gezogenen Schranken zu fangen und zu töten,

b) Katzen, die im Wald umherstreifen, zu töten,

c) Hunde zu töten, die

aa) Wild hetzen,

bb) bei einer die Flucht des Wildes behindernden Schneelage offensichtlich ohne Aufsicht umherstreifen,

cc) wiederholt offensichtlich ohne Aufsicht im Wald umherstreifen, sofern der Eigentümer des Hundes bekannt ist, jedoch nur, wenn dieser vorher auf seine Verwahrungspflicht hingewiesen wurde.

Die Ausdrücke „berechtigt“ und „in ihrem Aufsichtsgebiet“ kennen und schätzen wir bereits, siehe vorhin. Im übrigen bietet uns dieser Paragraph folgende Feinheiten:

1a) ... Raubwild und Rabenvögel ...

Wozu die Erwähnung, fragt man sich. Das darf doch ein jeder! Für den Jagdaufseher fällt es jedoch unter Wildschutz (So paradox es klingt, als wenn Raubwild kein Wild wäre. Wir wissen allerdings alle, was gemeint ist - Schutz des Friedwildes vor einem Überhandnehmen der Raubwildpopulation).



Das Fangen und Töten von Raubwild (Foto: Iltis) und Rabenvögel ist eine Folge des Jagdschutzes, dazu bedarf der Jagdaufseher also keines Jagderlaubnisscheins.

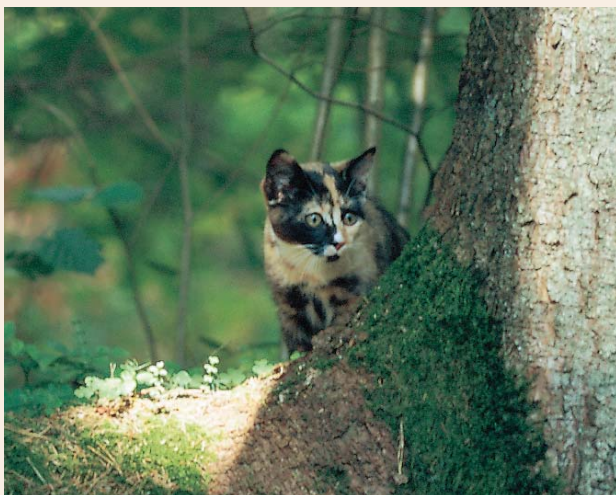
Das bedeutet, er benötigt hierzu auch keine sonderliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten und hierfür auch keinen Jagderlaubnisschein.

Unter Rabenvögel sind hier sinnvollerweise auch diejenigen zu verstehen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, wie die Gewöhnliche Dohle, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher sind zwischenzeitig ja im § 4 (Wild...) aufgezählt. Wichtig in diesem Zusammenhang: Die Saatkrähe steht unter Naturschutz. Vom Tannenhäher wurde schon gesprochen, bei Alpenkrähe und Alpendohle ist es bekannter.

Dass die jagdgesetzlichen Bestimmungen auch bei der Jagd auf Raubwild - und auch vom Jagdschutzorgan - einzuhalten sind (Einschränkung der Fallenjagd, Giftverbot ...), bedürfte eigentlich keiner näheren Festlegung.

1b) ... Katzen, die im Wald umherstreifen ...

Das Recht, auf die Dachhasen anzulegen, bezieht sich ausdrücklich nur auf den Waldbereich. Auf der Wiese haben sie tabu zu sein, auch wenn sie gerade ein Fasanengelege ausräumen oder einen Junghasen heimtragen! Dafür gibt es im Wald keine Einschränkung, es ist dort also nicht so, dass man sie allenfalls auf frischer Tat erwischen müsste. Ihr Aufenthalt im Wald reicht schon aus. Es ist auch nicht vorgesehen, für den Fall, dass mir die Mieze bekannt wäre, den Eigentümer vorher zu verständigen oder diesen zu warnen.



Die Katze im Wald. Sicher wie in der Kirche kann sie sich allerdings nur am Feld fühlen.

Jetzt erhebt sich die Frage: Was ist denn „Wald“? Sind das die zwei Fichten, die zufällig im Feld stehen und wo der Stubentiger kurz vor seinem Dahinscheiden weilte? Die Definition von „Wald“ findet man im Forstgesetz, sie passt auch hierher: Eine Fläche von zumindest 1.000 Quadratmeter in der Breite von zumindest 10 Meter. Dass sich im Wald ein Schlag befindet, tut nichts zur Sache, das ändert an der Waldeigenschaft nichts.

1c/aa ...Hunde, die Wild hetzen ...

„Wild hetzen“ - nur zwei Begriffe, aber man glaubt nicht, wie selten es ist, dass sie wirklich für den Jagdaufseher überblickbar zusammen vorkommen. Die zumeist gehörte Verantwortung des Schützen, der sich auf diese Gesetzesstelle beruft, ist: Der Hund ist rasch und mit tiefer Nase einer Spur gefolgt. Wessen Spur, kann schon einmal nicht gesagt werden, was ist, wenn es lediglich die einer (bekanntlich nicht zu Wild zählenden) hitzigen Hündin gewesen wäre? Für diesen Absatz ist es zunächst also einmal notwendig, dass man den Gehetzten als „Wild“ anspricht.

Hetze erfordert des Weiteren ein gewissen Naheverhältnis. Der Bock, der vor einer guten Viertelstunde vorbeigezogen ist, wird auch sich selbst beim besten Willen nicht als gehetzt betrachten, wenn ein Hund jetzt versucht, seine Fährte auszuarbeiten. (Möglicherweise kann es allerdings einer der anderen Fälle sein, die zum Erlegen berechtigen, siehe später.)

Der Begriff der Hetze ist außerdem etwas Dramatisches, etwas, bei dem man Erfolg erwartet. Der Schäferhund hetzt ein Reh, das ist klar. Lässt man ihn, hat das voraussichtlich den Tod des Stückes zur Folge. Aber der Rehpintscher hetzt keinen Hirsch, das geht sich begrifflich nicht aus, diese Formulierung wäre eine Ehrenbeleidigung für jeden ordentlichen Geweihten. Das Gekläffe hinter sich wird er bestenfalls als Störung empfinden.

1c/bb ... die Flucht behindernde Schneelage ...

Das Gesetz ist hier sehr einprägsam. Eine derartige Schneelage ist selbstverständlich bei einer nur fünf Zentimeter hohen Neuschneedecke nicht gegeben. Im Übrigen wird es wiederum auf den Einzelfall ankommen. Harschiger Schnee - oder nasser Schnee - behindert auch bei geringerer Tiefe mehr als lockerer Neuschnee.

„Offensichtlich ohne Aufsicht“ bedarf auch keiner weitläufigen Besprechung. Wenn ich hinter dem nächsten Baum die verzweifelten Rufe von Frauchen „Asso, hiiier!“ höre, ist der Hund unter Aufsicht. Aber auch ansonsten werde ich mich, um das zu beurteilen, zumindest einmal kurz umschauen müssen. Nichts ist peinlicher, als wenn der Hundehalter fünf Sekunden nach dem Schuss durch den Schnee dahergewatet kommt.

1c/cc ... wiederholt offensichtlich ohne Aufsicht im Wald ...

- „wiederholt“ kennen wir bereits, das heißt mehr als einmal. Wenn ich den Hund also zuvor schon



... die Flucht des Wildes behindernde Schneelage



Das Tötungsrecht besteht nicht gegenüber Jagdhunden (Foto: Deutsch Drahthaar - DDR)...



... *Blindenhunden, Polizeihunden, Hunden der Gendarmerie, der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunden ...*

einmal - ohne Aufsicht im Wald - gesehen habe, erfüllt er die Erfordernisse des Wiederholungstäters.

- Offensichtlich ohne Aufsicht - siehe oben.
- „Im Wald umherstreifen“. Aha. Diese Bestimmung ist die einzige, was Hunde betrifft, bei der als Erfordernis der Aufenthalt im Wald angeführt ist.
- Verwarnung - des Eigentümers natürlich, nicht des Hundes. Unbedingte Verpflichtung, so er bekannt ist. Allerdings nur in diesem Fall erforderlich. Beim Hund, der Wild hetzt, oder bei die Flucht des Wildes behindernder Schneelage ist schnelles Handeln angesagt. Da wäre es widersinnig zu fordern, zuvor noch den Eigentümer aufzusuchen.

So, einer der in Frage kommenden Absätze spielt sich soeben vor mir in der Natur ab. Eindeutig, alles ist erfüllt. Darf ich jetzt abdrücken? Noch immer nicht. Es gibt noch weitere Ausnahmen, die zu beachten sind:

§ 49 (2): Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf Flächen unzulässig, auf denen die Jagd ruht.

(3): Das Recht zur Tötung von Hunden (Abs. 1 lit. c) besteht nicht gegenüber Jagdhunden, Blindenhunden, Polizeihunden, Hunden der Gendarmerie, der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunden sowie Fährten- und Lawinensuchhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

Thema „Ruhen der Jagd“: Jetzt wissen wir, warum wir einstens so genau gelernt haben, wo die Jagd ruht (wenn nicht, siehe § 15). In diesem Zusammenhang etwas, das gerne übersehen wird: Es ruht dort jegliche Jagd, auch die lautlose, also auch die mit dem Hund. Es geht also nicht an, sich zu Nachbars Stall zu schleichen und die Sache mit dem Kater mit einem halblauten „Asso, fass!“ zu erledigen.

Thema „Jagdhunde“: Jetzt wissen wir aber auch, warum der Jagdaufseher alle Jagdhunderassen kennen und ansprechen können muss. Denn den Jagdhund erkennt man an seiner Rassezugehörigkeit. Vorsicht daher bei den eher seltenen Rassen wie Schweizer Laufhund oder Olper Bracke. Zu empfehlen ist ja ohnehin, dass man seinem im Revier arbeitenden Liebling eine Signalhalsung umhängt (zu beziehen für einige wenige Euro auch bei der KJ). Falls er stiften gehen sollte (ich weiß schon: Was er selbstverständlich nicht tut), kann dann wirklich niemand sagen, dass es sich nicht um einen Jagdhund handeln würde.

Diese Bestimmung wird vom Verwaltungsgerichtshof sehr konsequent ausgelegt. Früher hat so manches Gericht sozusagen augenzwinkernd argumentiert, dass ein Jagdhund doch dann kein Jagdhund (mehr) wäre, wenn er sich durch längere Zeit der Einwirkung seines Führers entzogen oder wenn er keine jagdliche Ausbildung hätte. Nunmehr ist die Rechtsprechung eindeutig: Den Jagdhund im Sinne des § 49 Abs. 3 erkennt man an den Rassemerkmalen – nicht mehr und nicht weniger. Ob er abgerichtet ist und/oder sich wohl brav wie ein Jagdhund verhält, ist nicht zu prüfen.

Bei allen anderen aufgezählten Gebrauchshunden (Blindenhunden...) kommt es auf die Kennzeichnung an - Decke oder sonstiges auffälliges Abzeichen. Es hilft also nichts, wenn der Hundehalter nachher weinerlich erklärt, eigentlich hätte es sich um einen gut abgerichteten und daher teuren Lawinensuchhund gehandelt, wenn er dem Tier nicht zuvor die diesbezüglichen Erkennungsmerkmale angezogen hat.

Soweit Ausnahmen und Gegenausnahmen zum umstrittenen Tötungsrecht. So elitär sind die Jagdaufseher diesbezüglich aber ohnehin nicht. Bekanntlich steht es dem Jagdausübungsberechtigten ebenso zu wie jedem Jagderlaubnisscheininhaber, wenn es im Jagderlaubnisschein aufscheint, was aufgrund des Vordruckes immer der Fall sein wird, außer der Jagdausübungsberechtigte denkt ans Durchstreichen - siehe dazu § 49 Abs. 5.

Einige Fragen zur Kontrolle gefällig – darf man schießen oder nicht?

Fall 1: Zwei Schäferhunde hetzen ein Reh, einen Hund kenne ich, den zweiten nicht.

Fall 2: Ein Spitz läuft mit tiefer Nase im Wald, ich habe ihn noch nie gesehen.

Fall 3: 5 cm Schnee, ein Bernhardiner trottet offensichtlich ziellos daher.

Fall 4: Ich komme zu einer gerissenen Rehgeiß, ein Rottweiler ist dabei und kostet gerade.

Fall 5: Ein BGS ist zwei Meter hinter einem flüchtenden Kitz.

Fall 6: Neben einem Bauernhof hetzt ein Hund einen Hasen.

Ich nehme an, Sie haben es geschafft. Gratuliere!

Prüfungsfrage:

Eine Katze befindet sich genau am Waldrand.

Darf sie erlegt werden?

Die Verständigungspflicht:

§ 49 (4): Soweit einem Jagdschutzorgan die Eigentümer von nach Abs. 1 lit. b und c getöteten Tieren bekannt sind, hat es diese unverzüglich zu verständigen.

Von Maßnahmen nach Abs. 1 lit. b und c hat das Jagdschutzorgan unverzüglich dem für das Jagdgebiet zuständigen Hegeringleiter unter Angabe der näheren Umstände Mitteilung zu machen.

Der Wald hat tausend Ohren, dass es dem Jäger zumeist gelingt, dem erlegten vierbeinigen Störenfried mittels Schaufel das ewige Vergessen zuteil werden zu lassen, ist eine Erfindung der Hundehalter, deren Lieblinge aus anderen Gründen nie wiederkommen. Man kann nicht anders, man muss jetzt verständigen

- 1) den Eigentümer des Tieres, sofern bekannt,
- 2) den Hegeringleiter, dem man auch zu erzählen hat, wie, wo, warum und wann, somit die „näheren Umstände der Erlegung“.

Die Verständigung hat **unverzüglich** zu erfolgen, das heißt sofort und nicht erst, wenn die Polizei schon beim Fenster hereinschaut.

Jetzt ahnen wir aber auch schon die Reaktion der meisten Hundehalter. „Das werden Sie mir büßen!“, wird man in 80 % der Fälle hören. Und „ich verlange Schadenersatz! Sie werden mir das Tier ersetzen!“ Wie real ist die Verwirklichung derartiger Ankündigungen?

Schauen wir uns zunächst einmal die breite Palette der Möglichkeiten an, die Staats- und sonstige Gewalten hier offerieren. Es warten mit aufgeschlagenen Akten auf Sie:

- Der BH - Strafreferent. Abteilung Jagd, Strafabteilung. Wer gegen § 49 verstößt, wird nach § 98/1/13 bestraft.
- Der Strafrichter. Sehr oft wird sogar der Staatsanwalt wegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB), allenfalls wegen Tierquälerei (§ 222 StGB) die Anklage erheben.
- Der Zivilrichter. Hier geht es um die Frage des Schadenersatzes. Wird der Jagdaufseher bzw. das Land Kärnten Minkas Wert ersetzen müssen?
- Der Disziplinarrat der Kärntner Jägerschaft. Alles, was irgendwie nach Hund und Katz und deren frühem Ableben durch Jägerhand auch nur leise wittert, wird jedenfalls einmal vom Disziplinaranwalt der KJ voruntersucht und im Falle einer zu erwartenden Verurteilung dem Disziplinarrat weitergeleitet.

All diesen Institutionen ist eines gemeinsam: Eine Verurteilung erfolgt nur dann, wenn der Abschuss nicht rechtens war, wenn sich nachweisen lässt, dass der Hund gar nicht gehetzt hat, wie vom Jagdaufseher behauptet, sondern vielleicht nur Herrchens Fährte

gefolgt ist, dass der Schnee die Flucht des Wildes doch nicht so sehr behindert hat oder dass bei Nachbars bekanntem Hund der Eigentümer zuvor nicht verwarnet worden ist. Wenn das Jagdschutzorgan sich gesetzeskonform verhalten hat, wird überall Freispruch bzw. Klagsabweisung erfolgen oder ein Verfahren erst gar nicht eingeleitet werden. Wenn nicht, dann hat er allerdings mit voller Breitseite zu rechnen.

Prüfungsfrage:

Muss die BH von der Erlegung eines Hundes verständigt werden?

14. Der Waffengebrauch

§ 50 (1): Die Jagdschutzorgane sind - unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften - befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen.

Diese Bestimmung ist, für sich betrachtet, noch keine Offenbarung. Die Berechtigung zur Führung des Jagdgewehres ergibt sich aus der (gültigen !!!) Jagdkarte. Die Faustfeuerwaffe schließlich darf ich, Jagdschutz hin und her, so ohne weiteres auch nicht führen, es bedarf dazu erst der diesbezüglichen Eintragung im Waffenpass. Was allerdings wirklich der Fall ist: Unter Hinweis auf § 50 Abs. 1 wird von der BH keine Schwierigkeit gemacht, was die Ausstellung eines Waffenpasses betrifft.

Doch nun zur Notwehr:

§ 50 (2): Jagdschutzorgane sind berechtigt, zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf ihr Leben oder das Leben einer anderen Person von der Waffe Gebrauch zu machen.

Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in der Weise zulässig, die zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

Das ist viel und wenig. Wenig vor allem, wenn wir uns die allgemeinen Bestimmungen über das Notwehrrecht nach dem Strafgesetzbuch - die für jeden Menschen und somit auch für den Jagdaufseher gelten müssen - vor Augen halten. Legen wir also den § 50 Abs. 2 etwas beiseite und widmen wir uns dem allgemeinen Notwehrparagrafen. Schließlich braucht man ihn nicht nur im Jagdschutz, sondern vielleicht auch einmal im Wirtshaus oder bei einer Kirchtagsrauferei.

§ 3 (1) StGB: Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

Folgende Kriterien sind also ausschlaggebend:

1) ... Notwendige Verteidigung ...

Diesen Begriff gilt es hauptsächlich zu diskutieren. Der Angriff soll zwar sofort (und endgültig) abgewehrt werden, aber mit dem schonendsten zur Verfügung stehenden Mittel. Was das ist, kann sich jetzt jeder selbst in seiner Phantasie ausmalen. Bin ich ein Riegel von zwei Meter und mich „bedroht“ ein Liliputaner mit der Faust, ist die Anwendung einer Schusswaffe meinerseits unzulässig - einmal tief ausatmen wird genügen. Wenn gegen gleich ein Liliputaner von einem „Riesen“ mit einem Messer bedroht wird, kann man durchaus davon ausgehen, dass für ihn der Gebrauch der Schußwaffe notwendig ist, um aus dem Dilemma herauszukommen.

2) ... Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffes ...

Der Angriff darf nicht schon Vergangenheit sein. Altes Schulbeispiel: Der Dieb, der die gestohlene Gans davon trägt, kann noch bedrängt werden. Wenn ich am nächsten Tag sehe, dass meine Gans am Markt verkauft wird, ist zumindest der Diebstahl schon längst geschehen und vorbei.

3) ... rechtswidriger Angriff ...

Nicht rechtswidrig ist ein Angriff, der durch die Rechtsordnung gedeckt ist. Der Polizist verhaftet jemanden. Das Jagdschutzorgan nimmt - korrekterweise - jemanden fest. Dies alles ist ein rechtmäßiger Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen, dagegen gibt es keine Notwehrmöglichkeit.

4) ... auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit ...

Wie war das einstens im Strafrecht-Lehrbuch: Hans Z. geht mit seiner Freundin durch den Park, Gassenbuben gehen daneben, der eine sagt zum anderen (absichtlich) laut: „Hat der aber eine schiache Schabracke!“ Ohrfeigenmöglichkeit zwar optisch passend und Eindruck erweckend, aber nicht gegeben: Die Ehre - siehe die Aufzählung - ist kein wehrfähiges Gut.

5) ... von sich oder anderen ...

Bei „den anderen“ ist es die sogenannte Nothilfe. Nicht nur meine wehrfähigen Güter kann ich verteidigen, sondern auch die eines Dritten. Ob Kind, Ehefrau, Schwiegermutter oder total Fremder ist egal, verwandtschaftliche Bindungen spielen hier keine Rolle.

6) ... die Verteidigung ...

Bei all dem braucht es des Verteidigungswillens. Wieder aus dem StGB Lehrbuch (dem alten „Kienapfel“): Die Ehefrau erwartet ihr wie immer besoffenes Mannsbild mit dem

Nudelwalker hinter der Tür stehend, hört, wie sich jemand hereinschleicht und lässt niedersausen. Tatsächlich aber war es ein Einbrecher. Keine Notwehr, sie wollte ihr Heim ja nicht verteidigen. Wie man sieht, eine Überlegung mehr theoretischer Natur.

7) ... geringer Nachteil, unangemessene Verteidigung ...

Selbst wenn eine Handlung die einzige Möglichkeit wäre, einen Angriff abzuwehren, und man sie somit jedenfalls als notwendig bezeichnen kann, kann sie manchmal trotzdem nicht erlaubt sein: Wenn ich sehe, wie ein Junge mir ein Äpfelchen stiehlt, ich selbst kann wegen Unterschenkelgips dies aber nicht verhindern, geht es trotzdem nicht an, auf ihn zu schießen.

Soweit zum allgemeinen Notwehrrecht, das, wie gesagt, jedem Staatsbürger zu- und freisteht. Wenn man die Bestimmungen der §§ 3 StGB und 50 KJG einander gegenüberstellt, fällt jetzt etwas sofort auf:

1) Im KJG ist nur vom Angriff auf das Leben (und nicht auf die anderen, oben erwähnten Güter) die Rede.

2) Das KJG spricht vom Waffengebrauch.

Eines soll durch das Gesetz zunächst einmal klargestellt werden: Die Angriffe im Revier können, wenn sie sich gegen das Vermögen richten, niemals so sein, dass ein Waffengebrauch gerechtfertigt erscheint. Sehe ich, wie der Wilderer gerade auf den Hirsch zielt, ist es nicht gerechtfertigt, auf den Täter zu schießen, auch wenn es sich beim Hirsch um einen 16-Ender handeln sollte. Falls der Mann allerdings im Zuge des weiteren Geschehens auf mich anlegen sollte, ist das wieder etwas anderes, dann wird es zu einem „Angriff auf das Leben“.

Die Rede ist im KJG also nur von diesem Angriff. Es erscheint hier jedenfalls aber sicherlich zulässig, auch die „Angriffe auf die Gesundheit oder körperliche Sicherheit“ mit Waffengewalt abzuwehren, wenn dies eben notwendig ist. Es ist nicht einzusehen, dass das Jagdschutzorgan nicht von der Schusswaffe Gebrauch machen könnte, wenn sich ein ihm körperlich Überlegener mit dem Fleischermesser auf ihn stürzt und man jedenfalls weiß, dass es hier zu schweren körperlichen Verletzungen kommen könnte.

Wichtig ist in allen Fällen - halten wir das nochmals fest - die **Notwendigkeit** der Abwehrhandlung, im Falle des § 50 Abs. 2 also des Waffengebrauches. Verhältet sich das Jagdschutzorgan darüber hinausgehend, ist das die bekannte **Notwehrüberschreitung**, die wiederum rechtswidrig ist.



Geht hier auch alles mit rechten Dingen zu? Hegeringleiter und Bezirksjägermeister haben mit ihren Stellvertretern eine Überwachungsverpflichtung.

15. Überwachung der Wildfütterung

Irgendwie traut der Gesetzgeber den Jagdschutzorganen doch nicht ganz, und gerade beim Thema „Wildfütterung“ hat er sich daher etwas einfallen lassen, das ... na ja, urteilen Sie selbst:

§ 50 a Abs. 1: Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter haben als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde in den Jagdgebieten ihres Hegeringes, in denen sie weder jagdausübungsberechtigt noch Mitglied einer Jagdgesellschaft sind, die Einhaltung der Bestimmungen des § 61 über die Wildfütterung zu überwachen und der Bezirksverwaltungsbehörde über jeden Verdacht auf das Vorliegen einer diesbezüglichen Verwaltungsübertretung zu berichten.

Die Aufgaben der Jagdschutzorgane werden hiedurch nicht berührt.

Dies gilt in gleicher Weise für den Bezirksjägermeister und seinen Stellvertreter hinsichtlich der Jagdgebiete ihrer Bezirksgruppe.

Ich habe noch keinen Hegeringleiter gesehen, der diese Bestimmung liebt. Er soll auf der einen Seite – als **Hilfsorgan der BH** – den bösen Sheriff spielen, auf der anderen Seite will er wieder gewählt werden. Notorischen Gesetzesbrechern jedoch, die nicht glauben können, dass man auch ohne Saftfuttermittelvorgabe sein Hochwild erlegen kann, tut es gut zu wissen, dass da jemand sozusagen aus dem Nichts bei der Fütterung auftauchen kann, und zwar kein ahnungsloser Spaziergänger, sondern jemand, der gezwungen ist, diese seine Wahrnehmung auch zur Anzeige zu bringen. Seine gesetzestreuen Nachbarn werden dieses Vorgehen nur begrüßen.

Wichtig ist jedoch:

- Ein Gewehr oder dergleichen darf nicht mitgeführt werden.
- Dafür jedoch der Dienstausweis, der auf Verlangen vorzuweisen ist.
- Und dann noch etwas, was zwar nicht ausdrücklich im Gesetz steht, aber selbstverständlich sein müsste: Er hat bei seinem Reviergang den auch nur geringsten Verdacht jagdlicher Betätigung zu meiden. Es macht nur böses Blut, wenn der HRL, der gleichzeitig Obmann einer Jagdgesellschaft ist, die gerade einen Riegler veranstaltet, einen Kontrollgang zu Nachbarn Fütterung macht und rein zufällig das dort stehende Wild in Richtung Heimatrevier drückt.



Prüfungsfrage: a) Was ist das?

b) Handelt es sich hier um Wild im Sinne des § 4 KJG?

c) Wenn ja: Ganzjährig geschont oder Jagdzeit?